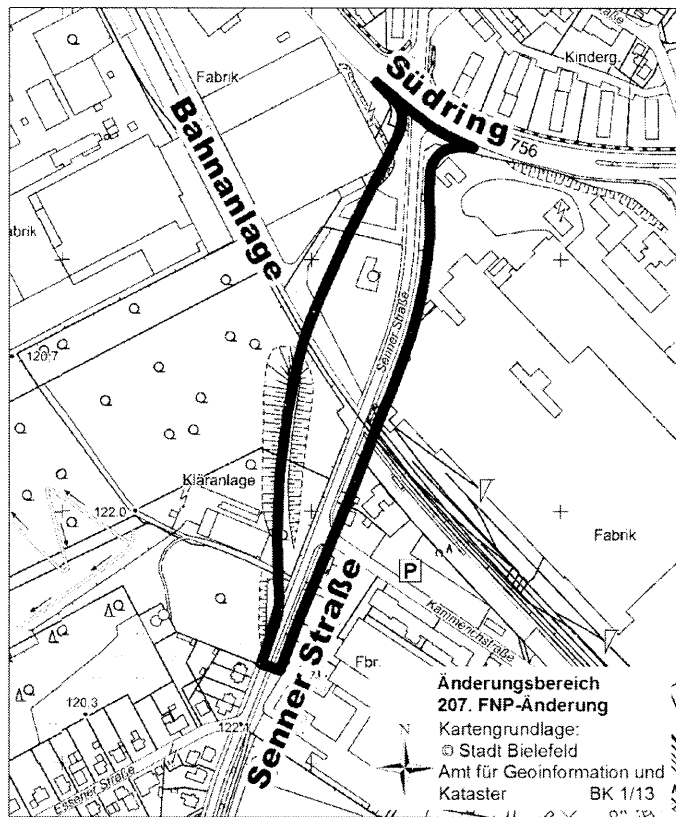
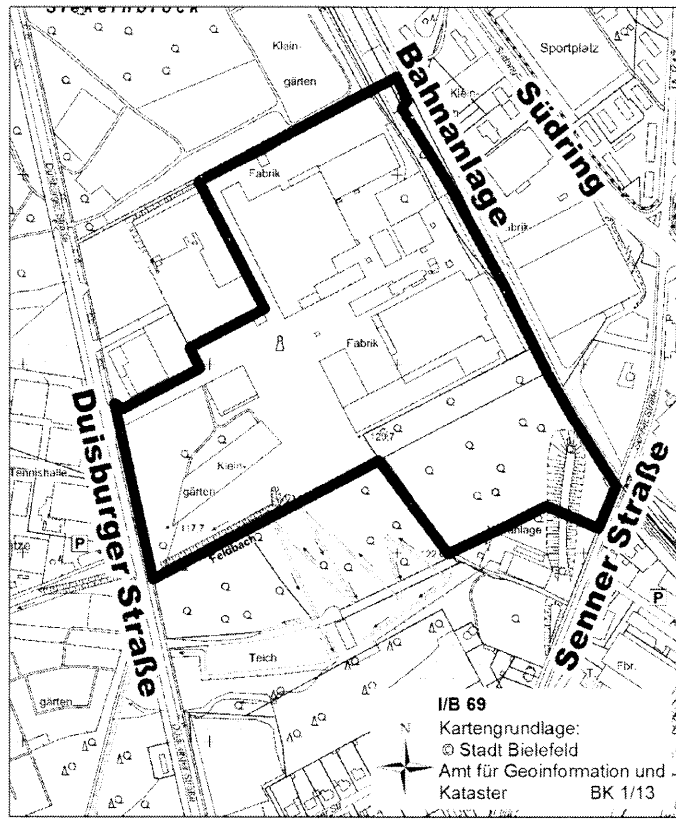


Bekanntmachung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 28.01.2014 beschlossen, das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. I/B 69 „Gewerbegebiet Duisburger Straße“ gegenüber dem Aufstellungsbeschluss vom 17.03.2009 im Südosten zu verkleinern. Weiterhin hat der Ausschuss den **Bebauungsplan Nr. I/B 69 „Gewerbegebiet Duisburger Straße“** und die **207. Änderung des Flächennutzungsplanes „Aufgabe einer geplanten Straßentrasse im Zuge der Senner Straße zwischen Südring und Essener Straße“** im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) – Stadtbezirk Brackwede – als Entwürfe zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Beschlüsse haben den folgenden Wortlaut:

- *Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. I/B 69 „Gewerbegebiet Duisburger Straße“ wird im Südosten verkleinert. Für die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist die im Nutzungsplan eingetragene „Grenze des räumlichen Geltungsbereiches“ verbindlich.*
- *Der Bebauungsplan Nr. I/B 69 „Gewerbegebiet Duisburger Straße“ für das Gebiet nordwestlich der Senner Straße, östlich der Duisburger Straße und südwestlich der Bahnlinie Bielefeld-Paderborn (Gemarkung Brackwede, Flur 18) wird mit dem Text und der Begründung als Entwurf beschlossen.*
- *Die 207. Änderung des Flächennutzungsplanes „Aufgabe einer geplanten Straßentrasse im Zuge der Senner Straße zwischen Südring und Essener Straße“ im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB wird mit Begründung und Umweltbericht als Entwurf beschlossen.*
- *Der Bebauungsplanentwurf und der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung sind mit dem Text, den Begründungen und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Offenlegung sind öffentlich bekannt zu machen.*



In den vorstehenden Planausschnitten sind die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung mit durchgehenden Linien kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich. Die einzelnen Festsetzungen und geänderten Darstellungen gehen aus den Plänen mit Text und Begründung hervor.

Die Entwürfe der Bauleitpläne mit den Begründungen und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB

vom 7. März bis einschließlich 7. April 2014

in der Bauberatung des Bauamtes, Wilhelmstraße 3 (1. Obergeschoss), 33602 Bielefeld, montags bis mittwochs von 8.30 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 14.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Ergänzend können die Unterlagen auch im Bezirksamt Brackwede, Germanenstraße 22, 33647 Bielefeld während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags auch von 14.30 bis 18.00 Uhr) und während des Offenlegungszeitraumes im Internet unter www.bielefeld.de in der Rubrik „Planen Bauen Wohnen“ eingesehen werden.

Die Beschlüsse, Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, werden hiermit gemäß § 52 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bzw. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch (Geruchsimmissionen und Schallimmissionen vorhandener Gewerbebetriebe im Plangebiet; hierzu liegen verschiedene Fachgutachten vor), auf das Schutzgut Boden (es wurde eine Altlastenuntersuchung durchgeführt), auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Landschaft, biologische Vielfalt (geeignete Quartiere für Fledermausarten sowie geeignete Teillebensräume von Vogelarten wie Feldschwirl und Nachtigall; hierzu liegt ein Artenschutzgutachten vor). Der Verlust von Waldflächen ist auszugleichen; der Ausgleich erfolgt auf städtischen Ausgleichsflächen in Form von naturnahen Laubholzaufforstungen sowie durch Herstellung einer Grünlandbrache. Relevante Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Klima und Luft, Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen im Bauamt und im Bezirksamt Brackwede schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Bielefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bielefeld, den 14.02.14



Clausen
Oberbürgermeister